Fachbereich: FG-III/1 Gemeindeentwicklung / Planung / Maßnahmen Bauaufsicht / Umwelt
Gemeinde Swisttal

Die Bürgermeisterin

B E S C H L U S S V O R L A G E

V/2014/1563

Beratungsfolge:	**Termin**	**Entscheidung**	**Öffentl.**
Planungs-und Verkehrsausschuss	14.02.2019	Entscheidung	Ö

Tagesordnungspunkt:

Lärmaktionsplan Stufe 3 für das Gemeindegebiet Swisttal
- Beschluss zur Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung

Beschlussvorschlag:

Der Planungs- und Verkehrsausschuss nimmt den Entwurf des Lärmaktionsplanes für die Gemeinde Swisttal, 3. Stufe, zur Kenntnis. Die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gemäß § 47 d BImSchG soll entsprechend dem von der Verwaltung vorgeschlagenen Verfahren durchgeführt werden.

Sachverhalt:

Die Aufstellung von Lärmaktionsplänen ist im § 47 d Abs. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) verankert. Mittels der Lärmaktionsplanung (Stufe 3) ist die Planung der Stufe 2 zu überprüfen und fortzuschreiben. Die zugrundeliegenden Auslösewerte hinsichtlich des Verkehrsaufkommens sowie zu den geltenden Grenzwerten der Stufe 2 und 3 sind unverändert.

Die Ermittlungen der Belastungen generell, welche zur Bestimmung der betroffenen Wohngebäude herangezogen werden (Abgleich mit den Auslösewerten), erfolgt nicht auf Basis der Farbdarstellungen (siehe Lärmkarten; grobe Rastergröße 10 m x 10 m), sondern auf Basis separat berechneter Einzelpunkte an den Fassaden der Wohngebäude. **Konkrete Erläuterungen sowie Maßnahmenvorschläge zur Lärmminderung der betroffenen Bereiche sind dem anliegenden Lärmaktionsplan Stufe 3 zu entnehmen.**

Hauptsächlich ist im Rahmen der Neubewertung des Büros Kramer Schalltechnik GmbH festzustellen, dass das nördlich der B56 gelegene Gebäude in Buschhoven (ehemalige Tankstelle; jetzt Kfz-Werkstatt) gegenüber dem Lärmaktionsplan Stufe 2 nun kein betroffener Bereich mehr ist. Im Zuge der aktuellen Lärmkartierung sind an dieser Stelle keine besonders betroffenen Bereiche ermittelt worden. Dagegen ist nunmehr ein Streckenabschnitt der Bundesstraße 56 innerhalb der Ortslage Miel aufgrund der 3,292 Mio.

Kraftfahrzeugen pro Jahr erstmalig Gegenstand der Lärmaktionsplanung Stufe 3. Daraus ergründet sich auch die Erhöhung der betroffenen Personen gegenüber der Lärmaktionsplanung Stufe 2 (Stufe 2: L DEN 70 dB(A) = 3 Personen und bei L Night 60 db(A) = 9 Personen).

Bezogen auf die Gesamtbevölkerung der Gemeinde Swisttal liegt die Anzahl der von Lärm betroffenen Personen entsprechend den für das Land NRW festgelegten Auslösewerten (sogenannte Orientierungswerte gemäß dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – V-5- 8820.4.1 v. 07.02.2008) nunmehr bei L DEN 70 dB(A) = 0,17 % und bei L Night 60 dB(A) = 0,20 %. Die geschätzte Gesamtzahl der betroffenen Personen liegt bei

L DEN 70 dB(A) = 34 Personen

L Night 60 db(A) = 39 Personen

Formell handelt es sich somit um eine `sogenannte` Lärmaktionsplanung aufgrund geringer Betroffenheit (zahlenmäßig). Die Aufstellung des Lärmaktionsplanes (Stufe 3) wäre wegen diesen geringen Betroffenenzahlen nicht erforderlich. Folglich könnte die Überprüfung mit der nunmehr erfolgten Bewertung der Lärmsituation abgeschlossen und die Öffentlichkeit über die Ergebnisse der Überprüfung informiert werden.

Seitens der Verwaltung ist dagegen beabsichtigt der Öffentlichkeit erneut die Möglichkeit zu geben, sich mit Anregungen und Vorschlägen in das Verfahren einzubringen. Die allseits bekannten und denkbaren Maßnahmenvorschläge für die Teilaktionspläne sind zwar allgemein angeführt, jedoch können sich ggfls. mittels der Beteiligung neue zweckmäßige Vorschläge ergeben.

Es bleibt der Gemeinde überlassen, ein angemessenes Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung zu wählen. Die Verwaltung beabsichtigt diese Beteiligung in Anlehnung an ein Bauleitplanverfahren wie folgt durchzuführen:

- Abstimmung der Maßnahmenvorschläge mit dem Maßnahmenträger (Landesbetrieb Straßenbau)
- Parallel zur Abstimmung mit den Behörden erhält die Öffentlichkeit die Gelegenheit, Anregungen vorzubringen und Vorschläge zur Lärmminderung in die Lärmaktionsplanung einzubringen; Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange (sonstige Fachbehörden) für die Dauer von 1 Monat durch Auslegung des Lärmaktionsplanes in der Verwaltung sowie online über das Beteiligungsportal der Gemeinde
- Vorberatung über die Abwägung zu den eingegangenen Anregungen und Bedenken im Planungs- und Verkehrsausschuss sowie anschließende Beschlussfassung über die Abwägung sowie über den Lärmaktionsplan (Stufe 3) durch den Rat
- Öffentliche Bekanntmachung des Ratsbeschlusses

Die Lärmaktionsplanung wurde dem Maßnahmenträger bereits zur Abstimmung über die Maßnahmenvorschläge übermittelt. Ggfls. sich hieraus ergebende, zweckmäßige redaktionelle Änderungen werden ergänzt. Dem Planungs- und Verkehrsausschuss wird empfohlen über den Entwurf des Lärmaktionsplanes (Stufe 3) zu beraten und gemäß Beschlussvorschlag zu entscheiden.